

Ortsgemeinde Grabs

Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Grabs

vom 26. März 2012 1

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Grabs

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Die Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Grabs und die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Ortsgemeinde Grabs organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Ortsgemeinde Grabs sind:

a) die Bürgerschaft b) der Verwaltungsrat (II)

(III)

c) die Geschäftsprüfungskommission

(IV)

Aufgaben

Art. 4

Die Ortsgemeinde verwaltet, nutzt und pflegt das Gemeindegut.

Sie erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugu-

te.

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Grabs erlassen am 26. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departements des Innern vom; in Vollzug ab 1. Juli 2012

sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ. Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht die Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

Art. 6

a) an der Bürgerversammlung Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeinde- und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, wenn ein Drittel der an der Bürgerversammlung anwesenden Stimmberechtigten für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung eine Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerschaft im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Wahlen a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl¹

Art. 9

Für Ortsgemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

¹ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmung, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis zum 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt bei Verhandlungsbeginn die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler offen.

Orientierungsversammlung

Art. 12

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

150 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative¹ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung Art. 15

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumspflichtige Vorlagen (einschliesslich eines allfälligen Eventualantrages nach Art. 14) im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

¹ sGS 125.1

Verfahren

Art. 17

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren können 150 Stimmberechtigte schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus mindestens 5 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse oder deren Änderung können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

1

sGS 125.1

Stellungnahme des Verwaltungsrates Art. 23

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative¹.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 25

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben
a) im Allgemeinen

Art. 26

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbaren Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft:
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen:
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllen aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

¹ sGs 125.1

b) Rechtsetzung

Art. 27

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 28

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 29

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 30

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr:
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 31

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Art. 32

Rechts

Die Gemeindeordnung vom 2. April 1993 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 33

Die Gemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bürgerschaft und die Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 21. März 2011

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Schreiberin des Verwaltungsrates:

Hans Sturzenegger

Monika Eggenberger

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Grabs an der Bürgerversammlung beschlossen am:

der Ortso

26. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am:

30. Mai 2012

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher

eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

ORTSGEMEINDE GRABS 9472 GRABS



Anhang zu Gemeindeordnung: Finanzbefugnisse vom 26. März 2012

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand Verwaltungsrat Ausgaben Voranschlag Abschliessend Ausgaben Voranschlag Abschliessend Ausgaben Voranschlag Verwaltungsrat Voranschlag Verwaltungsrat Landschiessend Ausgaben Voranschlag Ausgaben Voranschlag Verwaltungsrat Landschiessend Ausgaben Voranschlag Verwaltungsrat Landschiessend Ausgaben Unenabstin Referendums Unenabstin Referendu							
Neue Ausgaben bis² 250'000 je Fall bis 250'000 je Fall uber 250'000 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben ————————————————————————————————————	Geg	enstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
einmalige neue Ausgaben bis 250'000 je Fall met Fall über 250'000 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben bis 25'000 je Fall über 25'000 bis 150'000 Ausgaben oder Mehrausgaben ausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben 100'000 je Fall bis 25'000 je Fall über 25'000 Ausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Binanzvermögens abschliessend bis 200'000 bis 25'000 je Fall je Fall Ausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Mehrausgaben oder Binanzvermögens abschliessend mörer 200'000 über 500'000 je Fall je Fall Ausgaben oder Anlagekosten, die im je Fall Finanzvermögen bewertet werden je Fall je Fall je Fall je Fall je Fall Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten je Fall je Fall je Fall je Fall je Fall	~	Neue Ausgaben					
während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben wiederkehrende neue Ausgaben ————————————————————————————————————	<u></u>	einmalige neue Ausgaben	÷	bis² 250'000 je Fall		über 250'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
Unvorhersehbare neue Ausgaben 100'000 je Fall bis 250'000 je Fall über 250'000 Ausgaben oder Mehrausgaben 3 100'000 je Fall über 250'000 über 250'000 Ausgaben oder Mehrausgaben oder gebundene Ausgaben abschliessend Imperator 200'000 je Fall Grundstücke des Finanzvermögens bis 200'000 iber 200'000 iber 500'000 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden je Fall iber 500'000 Veräusserung und Begründung von Baurechten: bis 200'000 je Fall iber 500'000 Verkehrswert oder Anlagekosten je Fall iber 500'000	1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	ĵ	bis 25'000 je Fall		über 25'000 bis 150'000 je Fall	über 150'000 je Fall
Ausgaben oder Mehrausgaben³: 100'000 je Fall bis 250'000 je Fall, soweit nicht der soweit nicht der je Jahr bis 250'000 je Fall, soweit nicht der je Fall bis 21'500'000 je Fall Dringliche oder gebundene Ausgaben abschliessend custändig sind custändig sindig sindi	2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Dringliche oder gebundene Ausgabenabschliessend—Grundstücke des Finanzvermögensbis 200'000über 200'000über 500'000Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werdenbis 200'000 je Fallüber 500'000über 500'000Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekostenbis 200'000 je Fallüber 500'000über 500'000Verkehrswert oder Anlagekostenbis 200'000 je Fallje Fallje Fall		Ausgaben oder Mehrausgaben³:	100'000 je Fall höchstens 500'000 je Jahr	ū.	bis 250'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig sind	über 250'000 bis ² 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
Grundstücke des FinanzvermögensErwerb:bis 200'000über 200'000über 500'000Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werdenje Fallbis 500'000je FallVeräusserung und Begründung von Baurechten:bis 200'000 je Fallüber 200'000über 500'000Von Baurechten:bis 500'000 je Fallje Fall	က်	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend		1	j	
Erwerb: bis 200'000 über 200'000 über 500'000 über 500'000 Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden je Fall je Fall je Fall Veräusserung und Begründung von Baurechten: bis 200'000 je Fall über 500'000 über 500'000 Verkehrswert oder Anlagekosten bis 500'000 je Fall je Fall	4	Grundstücke des Finanzvermögens	•				
Veräusserung und Begründungbis 200'000 je Fallüber 200'000über 500'000von Baurechten:bis 500'000 je Fallbis 1'500'000Verkehrswert oder Anlagekostenje Fall	4.1	Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Fall		über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall
	4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Fall		über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 bis 1'500'000 je Fall	über 1'500'000 je Fall

Antragstellung in Form eines Gutachtens Der Begriff "bis" ist einschliesslich zu verstehen Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist. 0 m

Seite 1 von 1

Erstelldatum 24.01.2012 10:12